

In Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen des Kreises darf derjenige nicht teilnehmen, dessen Interesse mit dem des Kreises im Widerspruch steht.¹

Für die auf dem Kreistage vorzunehmenden Wahlen gilt ausschließlich das oben besprochene Wahlreglement. Die Ansetzung dieser Wahlen erfolgt durch Einspruch beim Versprechen des Kreistages, welcher bis zum Schlusse des Kreistages von jedem Kreistagsabgeordneten erhoben werden kann und durch Beschlußfassung des Kreistages endgültig zu entscheiden ist.²

Eine Abschrift jedes Sitzungsprotokolls ist dem Regierungspräsidenten einzureichen.³

Petitionen und Eingaben, welche namens des Kreistages in Bezug auf die seiner Beschlußfassung unterliegenden Angelegenheiten überreicht werden sollen, müssen auf dem Kreistage selbst beraten und beschloffen werden; daß dies geschehen, ist auf den betreffenden Eingaben ausdrücklich zu vermerken.⁴

VI. Die Beschlüsse des Kreistages werden regelmäßig nach einfacher Mehrheit der Stimmen gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. In drei Fällen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der Abstimmenden erforderlich, nämlich: 1) wenn eine neue Belastung der Kreisangehörigen ohne eine gesetzliche Verpflichtung, 2) wenn eine Veräußerung von Grund- oder Kapitalvermögen des Kreises und 3) wenn eine Veränderung des festgestellten Verteilungsmaßstabes für die Kreisabgaben beschlossen werden soll.⁵

Der Inhalt der Kreistagsbeschlüsse ist, sofern der Kreistag nicht im einzelnen Falle etwas anderes beschließt, in einer vom Kreistage zu bestimmenden Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.⁶

VII. Außer den Mitgliedern des Kreistages sind die Mitglieder des Kreisamts schußes zu den Sitzungen zu laden; sie haben aber nur beratende Stimme.⁷

§. 111.

d. Die Zuständigkeit des Kreistages.⁸

Der Kreistag nimmt in der Kreisgemeinde dieselbe Rechtsstellung ein wie die Gemeindevertretung in der Einzelgemeinde. Er ist das Organ für die Willensbildung des Kreises, nach dessen Beschläßen die Exekutiveorgane, der Kreisamtschuß und der Landrat, die Kreiskommunalverwaltung handhaben. Eine Exekutive steht dem Kreistage nur insoweit zu, als er die Ausführung seiner Beschlüsse kontrollieren kann.

Der Beschlußfassung des Kreistages unterliegen daher alle Kommunalangelegenheiten des Kreises, soweit das Gesetz nicht besondere Vorschriften enthält. Über andere Angelegenheiten darf dagegen der Kreistag nur insoweit beraten und beschließen, als ihm solche bereits zur Zeit der Emanation der Kreisordnungen durch Gesetz oder königliche Verordnung ausdrücklich überwiesen waren oder später durch Gesetz überwiesen sind.⁹

¹ Kr. O. B., §. 122; w. u. rh., §. 66; hann., §. 78; Hess.-nass., §. 79; schwe.-bohm., §. 109. Selbstverständlich ist, daß ein Abgeordneter auch an der Abstimmung über eigene Angelegenheiten, z. B. an der Abstimmung über die Gültigkeit seiner eigenen Wahl, nicht teilnehmen darf. v. Brauchitsch, II. S. 151, Num. 308; O. B. G., III, S. 46.

² Kr. O. B., §. 116, §. 8; w. u. rh., §. 61, §. 8; hann., §. 73, §. 8; Hess.-nass., §. 74, §. 8; schwe.-bohm., §. 108, §. 8. Eine Festung dieser Wahlen ex officio ist gleichmäßig nicht vorgelesen und weder dem Kreistage noch dem Kreisamtschuße übertragen. O. B. G., XXIV, S. 33.

³ Art. 4 der in Num. 8, S. 394 cit. St.

⁴ Kr. O. B., §. 126; w. u. rh., §. 70; hann., §. 82; Hess.-nass., §. 83; schwe.-bohm., §. 113.

⁵ Kr. O. B., §. 124; w. u. rh., §. 68; hann., §. 80; Hess.-nass., §. 81; schwe.-bohm., §. 111.

Nur für die Veränderung des festgestellten allgemeinen Verteilungsmaßstabes (§. 12 der Kr. O. B.) ist zwei Drittel Stimmenmehrheit erforderlich, nicht für die erstmalige Festsetzung desselben, auch nicht für die Wieder- oder Winderhebung einzelner Kreissteuern. O. B. G., XII, S. 27; Rh. Pr. u. 13. April 1874 (S. Pr. 21., S. 104).

⁶ Art. 3 der in Num. 8, S. 394 cit. St.

⁷ Kr. O. B., §. 128; w. u. rh., §. 67; hann., §. 79; Hess.-nass., §. 80; schwe.-bohm., §. 110. Die Mitglieder des Kr. A. können auch Mitglieder des Kreistages sein.

⁸ v. Stengel, Organisation, S. 251 §.; Grützmacher, I. S. 274; Hornbostel, S. 11, S. 284, 285.

⁹ Kr. O. B., §. 115; w. u. rh., §. 60; hann., §. 72; Hess.-nass., §. 73; schwe.-bohm., §. 102.